

Diese beiden Rechte müssen scharf voneinander geschieden werden, so daß es meines Erachtens unrichtig ist, daß man, wie es das Wilhelm Buch-Urteil tut, dem Urheber, nachdem er sein Urheberrecht übertragen hat, noch weitere urheberrechtliche Befugnisse zuwachsen läßt mit der Begründung, daß das Urheberpersönlichkeitsrecht ihm geblieben ist.

Es dürfte also, um diese Dualität des Schutzes herauszulehren, richtig sein, im § 1 nicht den Urheber als den Träger des Schutzes hervorzuheben, sondern die schutzfähigen Werke als Objekte des Urheberrechts.

2. Wichtiger noch als diese Dualität des Schutzes ist aber die dualistische Natur des Urheberrechts, derzufolge das Urheberrechtsgesetz lediglich die vom Gesetzgeber gezogene Grenzlinie zwischen dem Recht des Urhebers als Einzelnen und dem Recht der Allgemeinheit am Werke ist, eine Auffassung vom Wesen des Urheberrechts, die neuerdings auch von de Boor (J. W. 1929 S. 1238) scharf betont wird. Es handelt sich bei dieser Auffassung nicht um eine nur die Theoretiker interessierende Lehre. Vielmehr hat diese Lehre eine wichtige praktische Folgerung. Sieht man in Mißachtung der Lehre von der Dualität des Urheberrechts dieses als ein seinem Wesen nach unbeschränktes Recht des Einzelnen an seinem Werke an, so bedeutet jede Bestimmung, die dieses Recht oder seine Ausstrahlung (Befugnisse) irgendwie beschränkt, eine Ausnahmenvorschrift, die entsprechend ihrem Wesen eng auszulegen ist. Ganz anders bei Anerkennung der Lehre von der dualistischen Natur des Urheberrechts. Denn hiernach stehen sich zwei Interessentkomplexe, der des Einzelnen und der der Allgemeinheit, gleichberechtigt gegenüber, so daß die Auslegung zugunsten des Urhebers nicht ohne weiteres gegeben ist.

Es hieße den Rahmen dieser Abhandlung sprengen, wollte ich hier das Wesen und die Auswirkungen dieses Rechtes der Allgemeinheit darlegen. Es darf lediglich zur Kennzeichnung des Wesens des Entwurfes darauf verwiesen werden, daß der Entwurf das Recht des Einzelnen weitgehend ausbaut (50jährige Schutzfrist, Verbot der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht, Einführung eines *domaine public payant*), während vom Recht der Allgemeinheit nur wenig übrig bleibt, da wesentliche Bestimmungen gestrichen werden (Recht des Vortrages nach Erscheinen des Schriftwertes, Zulässigkeit der freien Benutzung eines Werkes im Sinne von § 13 Abs. 1 U.G., Abänderung des Wiedergaberechts, Beseitigung der gesetzlichen Lizenz für mechanische Musikwerke).

Im Einzelnen soll nun folgendes bemerkt werden:

III.

Als Objekt des Urheberrechts nennt § 1 Werke der Literatur und der Kunst, insbesondere der Tonkunst, der bildenden Kunst, der Baukunst, des Kunstgewerbes und der Kinematographie. Warum hier neben Werken der Kunst noch die der bildenden Kunst besonders hervorgehoben werden, ist nicht recht verständlich. Daß eine Regelung des Urheberrechts am Titel fehlt, dessen erfolgreicher Vertreter ja Goldbaum ist, nimmt wunder.

Als zweite Gattung werden im § 1 Abs. 2 genannt: Übersetzungen und Bearbeitungen (so daß hieraus zu folgern ist, daß die Übersetzung keine Bearbeitung im Sinne des Entwurfes ist, wie das Recht, ein Werk zu übersetzen, im § 14 als zum Recht der Wiedergabe gehörend bestimmt wird), deren Schöpfer unter den Voraussetzungen des Abs. 1 geschützt werden, soweit die Leistungen den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen. Ganz abgesehen davon, daß die zweimalige Anführung des Abs. 1 als Voraussetzung des Schutzes für diese Kategorie von Werken nicht recht verständlich ist, halte ich es vom dogmatischen Standpunkte aus für falsch, dieses Urheberrecht an der Bearbeitung, das wir, um seine Abhängigkeit vom Recht am Original zu kennzeichnen, als abhängiges Recht zu bezeichnen gewöhnt sind, zu fixieren »vorbehaltlich des Urheberrechts des am Original Berechtigten«, wie es der Entwurf tut. Denn damit wird fälschlich zum Ausdruck gebracht, daß ein Urheberrecht an der Bearbeitung nur besteht neben dem Urheberrecht am Original, während in Wirklichkeit es sich um ein selbständiges Urheber-

recht des Bearbeiters handelt, dessen Ausübung in positivrechtlicher Beziehung von der Zustimmung des Urhebers abhängt. Ganz falsch wäre es, so wie es einzelne ausländische Gesetzgebungen tun (so z. B. Dänemark § 25), das Recht des Bearbeiters von der Rechtmäßigkeit der Bearbeitung abhängig zu machen.

Die dritte Kategorie der urheberrechtlich geschützten Werke sind die Sammlungen (§ 1 Abs. 3). Was darunter zu verstehen ist, ist unklar. Mit dem Sammelwerk des § 4 U.G. kann der Begriff nicht wesensgleich sein, weil ein anderes Wort im Entwurf benutzt wird. Es scheint aber auch nicht richtig zu sein, wenn diese Bestimmung in § 1 Abs. 3 nur auf die in § 16 Abs. 3 und 20 erwähnten Sammlungen Anwendung finden soll. Es dürfte richtiger sein, es bei der Bestimmung des § 4 U.G. zu belassen, wenn man nicht eine Definition der Sammlung als das Ergebnis einer in Sichtung und Ordnung des Stoffes bestehenden individuellen geistigen Tätigkeit (R.G.Z. 116, 292) geben will.

Die Bestimmung von § 2, wonach das Urheberrecht am Werke, also der Werkschutz, unabhängig vom Ausdrucksmittel ist, durch das das Werk festgehalten ist, ähnelt in ihrer Formulierung der neuen Fassung von Art. 2 R. V. U. »quel qu'en soit le mode ou la forme d'expression« und trifft sich, insofern sie eine »Festhaltung« des Werkes verlangt, mit der modernen Urheberrechtsgesetzgebung (§ 1 des polnischen Urheberrechtsgesetzes vom 29. März 1926, § 2 des portugiesischen Urheberrechtsgesetzes vom 27. Mai 1927). Der Ausdruck »Festhaltung« erscheint mir nicht recht glücklich gewählt, weil er die Deutung zuläßt, daß eine Dauerform verlangt wird, was natürlich nicht zu fordern ist. Wenn dagegen eine Festlegung der äußeren Form gefordert wird (so auch die in ihrer Ausdrucksweise besonders glückliche Urheberrechtsverordnung von Syrien-Libanon vom 17. Januar 1924, welche lediglich fordert: »les manifestations de l'intelligence humaine, qu'elles soient écrites, plastiques, graphiques ou orales«), so dürfte man sich mit dieser Änderung durchaus einverstanden erklären.

Zweckmäßig erscheint es nun, in den Abschnitt I auch die Bestimmung über jene an und für sich schutzfähigen Werke aufzunehmen, die aber wegen des Rechtes der Allgemeinheit (so auch Marwitz-Möhring S. 161) des Schutzes entkleidet worden sind, nämlich die im § 16 Satz 1 aufgeführten Werke (Gesetze, Entscheidungen, Verordnungen, Erlasse, amtliche Reden usw.). Mit Recht schließt der Entwurf sie — im Gegensatz zu der Fassung im § 16 U.G. — von jedem Urheberrechtsschutz aus.

IV.

1. Als Träger des Urheberrechtsschutzes, also als Inhaber des Urheberrechts, wird der Schöpfer des Werkes bezeichnet, wobei nach § 1 Abs. 2 auch Übersetzer und Bearbeiter, soweit sie schöpferisch tätig geworden sind, als Schöpfer angesehen werden. Die Frage, ob ein originäres Urheberrecht für juristische Personen anzuerkennen ist, ist nicht ausdrücklich gelöst. Der Entwurf scheint diese Frage aber nach § 6 Z. 1 zu bejahen; eine ausdrückliche Lösung ist am Platze.

2. Für das Urheberrecht am Sammelwerke bleiben die Bestimmungen des § 4 U.G. in § 5 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 bestehen. Satz 2 von § 5 Abs. 1, wonach die Bestimmung, daß bei trennbaren Beiträgen jeder Beteiligte das Urheberrecht an seinem Beitrage hat, insbesondere bei Bearbeitungen fremder Werke gilt, erscheint überflüssig. Eine gesetzliche Regelung der Abgrenzung des Rechtes des Mitarbeiters gegenüber dem Herausgeber im Sinne von § 8 österreichisches Urheberrechtsgesetz wird vom Entwurfe abgelehnt.

3. Das Gesamturheberrecht bei einem gemeinsam geschaffenen untrennbaren Werke soll nur dann eintreten (§ 5 Abs. 2), falls nach Vereinbarung oder Verkehrssitte das Urheberrecht nur einem einzelnen Beteiligten zuwächst. Es ist sehr bedenklich, hier (es handelt sich insbesondere um das Urheberrecht beim Spielfilm und Tonbild) die Verkehrssitte gesetzlich als den entscheidenden Faktor anzusehen. Entweder man ist der Auffassung, daß die Frage durch den Gesetzgeber zu regeln ist: